

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 29.

Sonntag, 18. Juli 1897.

28. Jahrg.

Rundmachungen.

Erwerbsteuer.

Gemäß § 39 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. No. 220), betreffend die directen Personalsteuern, hat jeder nach dem bezeichneten Gesetze Erwerbsteuerpflichtige zum Zwecke der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die erste Veranlagungsperiode 1898 und 1899 die dorgezeichnete Erwerbsteuererklärung bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist, (d. i. beim k. k. Steueramt) einzubringen.

Der Endtermin zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen wird mit 1. August 1897 festgesetzt.

Die Erwerbsteuererklärungen können von den Steuerpflichtigen schriftlich eingebracht, oder bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz, (d. i. beim k. k. Steueramt) mündlich zu Protokoll gegeben werden.

In jenen Steueramtsbezirken, in deren Sprengel keine Steuerbehörde I. Instanz ihren Sitz hat, werden die betreffenden Steuerämter angewiesen, Erwerbsteuererklärungen in Vertretung der Steuerbehörde I. Instanz längstens bis zum letzten Tage des Einbringungsstermines aufzunehmen.

Gedruckte Formulare für Erwerbsteuererklärungen nebst Anleitungen zur Befassung derselben können bei den Steuerbehörden I. Instanz beziehungsweise den mit der Aufnahme von Erwerbsteuererklärungen betrauten Steuerämtern unentgeltlich erhoben werden.

Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission gemäß § 42 des bezogenen Gesetzes die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Befehle von Amts wegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichen Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achtzigtigen Frist vorauszugehen.

Diese Bestimmung schließt jedoch die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

R. I. Finanz-Landes-Direction

Innsbruck, am 5. Juni 1897.

Der k. k. Hofrath: Dr. Sauter.

Wir machen Alle die es betrifft, darauf aufmerksam, daß die Formulare zu den Erwerbsteuer-Erklärungen von Jedermann selbst im k. k. Steueramt zu holen sind.

Die ausgefüllten Erklärungen sind nicht im Gemeindeamt, sondern im k. k. Steueramt abzugeben.

Dornbirn, am 18. Juli 1897.

Die Gemeindevorstehung.

Zuchtbezirke.

Unter Bezugnahme auf die im letzten Gemeindeblatt enthaltene Rundmachung hinsichtlich der Zuchtbezirke wird daran erinnert, daß begründete Wünsche nach Aenderung von Zuchtbezirken bis morgen abends 6 Uhr im Gemeindeamt Zimmer Nr. 9 schriftlich einzubringen sind.

Dornbirn, am 18. Juli 1897.

Die Gemeindevorstehung.

Die Jahresrechnung der Gemeindeverwaltung vom Jahre 1896 liegt nach Vorfrist des § 65 G.-O. von morgen Montag an durch 14 Tag zu Jedermanns Einsicht im Gemeindeamt Zofre Nr. 9 auf.

Dornbirn, den 11. Juli 1897.

Die Gemeindevorstehung.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Am 12. v. Mis. ist das Gesetz vom 23. Februar d. Js. betreffend die Aenderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Wirksamkeit getreten.

Dieses Gesetz enthält folgende auf den gewerblichen Fortbildungsunterricht bezügliche Bestimmungen.

§ 99b Abs. 3 u. 4.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen andern mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungsschulen), sowie die sachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtszorgane erstatteten Anzeige die staaten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

§ 100 Abs. 3.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen andern mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99b, alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.